

Aufgrund § 4 der GemO für Baden-Württemberg i.d.F. v. 24.7.2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S 698) i.V.m. § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 2.3.2010 (GBl. S. 333), zul. geä. 21.5.2019 (GBl. S 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen am 24.05.2023 folgende Satzung beschlossen.

#### Inhaltsübersicht

§	Bezeichnung
§1	Entschädigung für Einsätze
§2	Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge
§3	Entschädigung für Bereitschaftsdienste
§4	Entschädigung für Brandsicherheitswachdienste
§5	Zusätzliche Entschädigung an Funktionsträger
§6	Zusätzliche Entschädigung für besondere Tätigkeiten
§7	Entschädigung für haushaltsführende Personen
§8	Entschädigung für Selbständige
§9	Anträge
§10	Auslagenersatz für Übungsdienste
§11	Inkrafttreten

#### Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die doppelte Schreibweise (männlich/weiblich) für Personenbezeichnungen durchgehend verzichtet und lediglich die männliche Formulierung verwendet.

Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten jedoch sinngemäß für alle Geschlechter.

## § 1

### Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für die erste Stunde 15 Euro und für jede weitere volle Stunde 12 Euro. Mit diesem Stundensatz sind auch Einsätze, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, abgegolten. Der Erfrischungszuschuss wird für Einsätze über 4 Stunden Dauer als Baraufwendung gewährt, sofern er nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wurde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden nach 15 Minuten auf volle Stunden aufgerundet. Die erste Einsatzstunde wird bereits ab dem Zeitpunkt der Alarmierung als ganze Stunde gewertet.
- (3) Nach physisch und psychisch belastenden Einsätzen hat der Einsatzleiter vom Dienst zu gewährleisten, dass den hierfür in Frage kommenden Einsatzkräften so viel Zeit zur Erholung belassen wird, wie zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit erforderlich ist. Die Dauer der Ruhezeit, sowie die betroffenen Einsatzkräfte sind im Einsatzbericht zu dokumentieren. Fällt die angeordnete Ruhezeit in den Bereich der regulären Arbeitszeit, wird für diesen Zeitraum die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 FwG kann der ehrenamtlich tätige Angehörige der freiwilligen Feuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

## § 2

### Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach VwV-Firewehrausbildung auf Landkreisebene werden auf Antrag pauschal 10 € Auslagenersatz als Aufwandsentschädigung je Lehrgangstag gewährt. Ein Anrecht auf Aufwandsentschädigung besteht nur bei Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses des Lehrgangs.

Entsteht bei Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen ein Verdienstaussfall, so wird der entstehende Verdienstaussfall auf Antrag an Stelle der Entschädigung nach Satz 1 in tatsächlicher Höhe ersetzt.

- (2) Für vom Amt für Feuerwehr, Brand- und Zivilschutz interne angeordnete Aus- und Fortbildungen wird unentgeltlich Verpflegung gestellt. Evt. Barauslagen werden auf Nachweis ersetzt.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Schwarzwald-Baar-Kreises erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Dies gilt nur, sofern eine entsprechende Entschädigung nicht bereits durch eine andere Stelle gewährt wird.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 FwG kann der ehrenamtlich tätige Angehörige der freiwilligen Feuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

### § 3

#### Entschädigung für Bereitschaftsdienste

- (1) Für angeordneten Bereitschaftsdienst außerhalb von Einsätzen, wird auf Antrag für Auslagen ein Satz von 5 Euro je Stunde Bereitschaftsdienst gewährt. Während der Dauer des angeordneten Bereitschaftsdienstes wird unentgeltlich Verpflegung gestellt. Evt. Barauslagen werden auf Nachweis ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Bereitschaftsdienstes von Bereitschaftsbeginn bis zum Ende Bereitschaft zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden nach Ablauf von 15 Minuten auf volle Stunden aufgerundet. Die erste Bereitschaftsstunde wird bereits ab der ersten Minute als ganze Stunde gewertet.
- (3) Bei einem Einsatz während des Bereitschaftsdienstes wird zusätzlich zu der Pauschale nach Abs.1 Auslagenersatz nach § 1 gewährt.

## § 4

### Entschädigung für Brandsicherheitswachdienste

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen erhalten für Brandsicherheitswachdienste auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes vom Dienstbeginn bis zum Dienstende zugrunde zu legen (nicht die reine Veranstaltungsdauer). Angefangene Stunden werden nach Ablauf von 15 Minuten auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei der Diensteinteilung ist darauf zu achten, dass der Brandsicherheitswachdienst außerhalb der üblichen Arbeitszeit des dafür eingesetzten Feuerwehrangehörigen geleistet wird. Entstehender Verdienstausfall wird nicht ersetzt.

## § 5

### Zusätzliche Entschädigung an Funktionsträger

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung (sog. Funktionszulage) im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg:

a) Stellvertretender Kommandant	60 €/Monat
b) Abt. Kdt. von Villingen & Schwenningen je	120 €/Monat
c) Abt. Kdt. einer anderen Abteilung als b)	110 €/Monat
d) Stv. Abt. Kdt. von Villingen & Schwenningen je	110 €/Monat
e) Stv. Abt. Kdt. einer anderen Abteilung als d)	60 €/Monat
f) Jugendfeuerwehrwart Villingen-Schwenningen	60 €/Monat
g) stv. Jugendfeuerwehrwart Villingen-Schwenningen	50 €/Monat
h) Leiter der Kinder- und Jugendgruppe einer Abteilung	60 €/Monat
i) Stv. Leiter der Kinder- und Jugendgruppe einer Abteilung	50 €/Monat
j) Schriftführer einer Abteilung oder der Jugendfeuerwehr	30 €/Monat
k) Kassierer einer Abteilung oder der Jugendfeuerwehr	30 €/Monat
l) Zugführer der Abt. Villingen & Schwenningen je und deren Stellvertreter	60 €/Monat
m) Leiter einer Sondereinheit (Höhenrettungsgruppe, Strahlenschutzzug, Führungsgruppe C)	60 €/Monat
n) Stv. Leiter einer Sondereinheit (Höhenrettungsgruppe, Strahlenschutzzug, Führungsgruppe C)	50 €/Monat
o) Leiter des Spielmannszugs	60 €/Monat

p) Stv. Leiter des Spielmannszugs	50 €/Monat
q) Pressesprecher der Feuerwehr	60 €/Monat
r) Stv. Pressesprecher der Feuerwehr	50 €/Monat

Diese Funktionszulage wird an die Funktionsträger jährlich in der Mitte des laufenden Jahres ausbezahlt.

(2) Bei der Funktionszulage ist für die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Funktionsträger ein Auslagenersatz für Telefon- und Geschäftsbedürfnisse zu berücksichtigen. Dieser wird bei der Stadt Villingen-Schwenningen als gesonderte Pauschale ausbezahlt. Den folgenden Funktionsträgern ist daher neben der zusätzlichen Entschädigung nach § 5 Abs.1 eine Pauschale für Telefon- und Geschäftsbedürfnisse in folgender Höhe auszubezahlen.

a) Stv. Kommandant	150 €/Jahr
b) Abt. Kdt. von Villingen & Schwenningen je	150 €/Jahr
c) Stv. Abt. Kdt. Villingen & Schwenningen	150 €/Jahr
d) Abt. Kdt. einer anderen Abt. als b)	120 €/Jahr
e) Leiter der Altersmannschaft einer Abt.	100 €/Jahr
f) Pressesprecher und Stellvertreter	150 €/Jahr
g) Stadtjugendwart und Stellvertreter	150 €/Jahr

Diese Funktionszulage wird jeweils in der Mitte des laufenden Jahres an die o.g. Funktionsträger ausbezahlt. Bei Ausübung einer Doppelfunktion wird hier nur der jeweils höhere Betrag gewährt.

(3) Bei Änderungen im laufenden Kalenderjahr stehen die Funktionszulagen nur für jeden Monat der Funktionswahrnehmung mit je 1/12 der Jahresbeträge zu.

## § 6

### Zusätzliche Entschädigung für besondere Tätigkeiten

(1) Für anfallende Arbeiten, die der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft dienen, wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen auf Nachweis eine Pauschale bezahlt,

- für Hilfstätigkeiten (ohne spezielle Ausbildung)	8 € je Stunde
- für Gerätewarte mit Ausbildung nach VwV Feuerwehrausbildung bei regelmäßiger Fortbildung	12 € je Stunde
- für Tätigkeiten der Kleiderkammer	10 € je Stunde

Die Abrechnung erfolgt in Schritten zu je einer halben Stunde.

- (2) Für Tätigkeiten zur Brandschutzerziehung an Schulen, Kindergärten und anderen Einrichtungen, sowie für Führungen von Besuchergruppen (Schulen und Kindergärten) in Feuerwehrhäusern, wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen auf Nachweis eine pauschale Entschädigung von 20 € je Brandschutzerziehung bezahlt.
  
- (3) Für das Winterfestmachen von Hydranten (2 Personen-Teams) wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen auf Nachweis eine pauschale Entschädigung von 10 € je Stunde je Person bezahlt.  
Die Abrechnung erfolgt in Schritten zu je einer halben Stunde.
  
- (4) Für die eingeteilten Bereitschaftsdienste als Einsatzleiter vom Dienst (EVD), sowie für die Bereitschaft auch außerhalb der eingeteilten EvD-Dienste unterstützend bei der technischen Einsatzleitung aktiv zu werden, wird dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen eine Entschädigung von 100 Euro/Monat bezahlt. Bei einem Einsatz während des Bereitschaftsdienstes wird zusätzlich zu der Pauschale nach Abs.1 Auslagenersatz nach § 1 gewährt.
  
- (5) Für die Durchführung vom Amt für Feuerwehr, Brand- und Zivilschutz angeordneten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehr Villingen-Schwenningen wird den ehrenamtlich tätigen Ausbildern der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen auf Nachweis eine pauschale Entschädigung von 12 € je Stunde bezahlt.  
Die Abrechnung erfolgt in Schritten zu je einer halben Stunde.

## § 7

### Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 FwG), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1 bis 3 und des § 2 Abs. 1 und 2.
  
- (2) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, wird für Einsätze und die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen als Verdienstausschlag 12 € je Stunde gewährt; jedoch nur für höchstens 8 Stunden pro Arbeitstag.

## § 8

### Entschädigung für Selbständige

- (1) Personen, die als selbständige Unternehmer / Selbstverdiener tätig sind, erhalten für Einsätze eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1 bis 3 und des § 2 Abs. 1 und 2.
- (2) Personen, die als selbständige Unternehmer / Selbstverdiener tätig sind, wird - sofern es für sie nicht möglich ist, eine Bescheinigung über ihren Verdienstaussfall vorzulegen – für Einsätze und die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen als Verdienstaussfall 25 € je Stunde gewährt; jedoch nur für höchstens 8 Stunden pro Arbeitstag.

## § 9

### Anträge

Als Anträge im Sinne dieser Entschädigungssatzung gelten die Eintragungen in den Wachbüchern, den Einsatzberichten, Lehrgangsbescheinigungen, Protokolle oder Bestätigungen durch den Kommandanten oder die Abteilungskommandanten.

## § 10

### Auslagenersatz für Übungsdienste

Zeitlich und örtlich sind Übungsdienste so anzusetzen, dass kein Verdienstaussfall und nur geringstmögliche Auslagen entstehen. Ein Anspruch auf Entschädigung des entstandenen Zeitversäumnisses besteht nach dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg nicht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, da sich bei Übungsdiensten wegen der Geringfügigkeit der Auslagen ein separater Nachweis als auch eine separate Abrechnung nicht lohnen, wird den einzelnen Feuerwehrabteilungen, zusammen mit dem jährlichen Zuschuss an die Kameradschaftskasse, ein pauschaler Auslagenersatz gewährt. Die Höhe des Auslagenersatzes richtet sich nach dem im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes berücksichtigten Betrages. Der für die Ortsteilwehren berücksichtigte Betrag ist im Verhältnis zu den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Ortsteilwehren umzulegen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 1.4.1998, zul. geändert 11.03.2020, außer Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 24.05.2023

gez.

Jürgen Roth

Oberbürgermeister

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.